



ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Bericht des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge folgende Punkte annehmen:

1. Änderungen der ÖRK-Verfassung und Satzung wie in Dokument Nr. GEN 06 rev. angegeben.
2. Der Zentralausschuss möge den Generalsekretär grundsätzlich anweisen, den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit zu Anträgen auf Mitgliedschaft im ÖRK regelmäßig zu konsultieren und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses an den Besuchen bei potenziellen Mitgliedern zu beteiligen.
3. Das Dokument Nr. GEN/NOM 02 rev., Mitgliedschaft in Leitungsgremien und Beratungsgruppen.
4. Der Zentralausschuss möge näher überlegen, ob die Zahl der Mitglieder der Kerngruppe des Programmausschusses des Zentralausschusses von 7 auf 8 erhöht werden kann.
5. Der Zentralausschuss möge Dokument Nr. GEN 07, Funktionen der Leitungsgremien, entgegennehmen und die Stellungnahmen zur weiteren Erörterung an den Exekutivausschuss weiterleiten. Ferner wird der Zentralausschuss auf seiner nächsten Tagung über das vollständige Dokument beschließen.

Ausführungen zu den obenstehenden Empfehlungen

1. Dok. Nr. GEN 06 rev.
 - a. Satzungsartikel I – Der Nominierungsausschuss empfiehlt, Absatz 6 solle Austritt und Aussetzung der Mitgliedschaft lauten. Zusätzlich solle Abs. 6 in A und B unterteilt werden, um den Unterschied zwischen Austritt und Aussetzung zu klären.
 - b. Satzungsartikel VIII.2.c – Der Nominierungsausschuss würdigt die Begründung für den Vorschlag des Exekutivausschusses, Absatz 2.c von Satzungsartikel VIII zu ergänzen, da Zentralausschusstagungen (wie zurzeit üblich) alle 18 Monate stattfinden. Allerdings ist der Nominierungsausschuss der Ansicht, dass dem Exekutivausschuss bereits mit dem bestehenden Satzungsartikel VIII. 2.a, b und c sowie Artikel VII. 2 genügend Vollmachten übertragen sind, um zwischen den Zentralausschusstagungen Beschlüsse zu fassen.

Sollten dringende Entscheidungen getroffen werden müssen, die normalerweise unter das Mandat des Zentralausschusses fallen, so kann letzterer über E-Mail Beschlüsse fassen, wie es bereits in der Vergangenheit geschehen ist.

Deshalb wird der Vorschlag des Exekutivausschusses, Absatz 2.c des Satzungsartikels VIII zu ergänzen, nicht unterstützt.

2. Es gab keine Einwände gegen diese Empfehlung.

3. Dok. GEN/NOM 02 rev.

a. Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit

Mit der Nominierung von Dr. Agnes Abuom wird die ausgewogene Zusammensetzung, die durch die Mitgliedschaft von Inger Aasa Marklund im Ständigen Ausschuss gegeben war, sichergestellt.

b. Der Nominierungsausschuss stimmt der Ernennung der vier Kandidaten/innen für ECHOS – Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung – und der fünf Kandidaten/innen für das Plenum der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung zu, so dass die offiziellen Leitungsgremien jetzt eingerichtet sind und die Arbeit von ECHOS und des Plenums der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in Angriff genommen werden kann.

4. Der Nominierungsausschuss wurde vom ECHOS-Lenkungsausschuss angesprochen. Um die ausgewogene Zusammensetzung der Kerngruppe des Programmausschusses des Zentralausschusses zu gewährleisten, ersuchte ECHOS den Nominierungsausschuss darum, sich an das angenommene Zentralausschussdokument GEN 05 zu halten, und empfiehlt die Aufnahme eines jugendlichen Programmausschussmitglieds in die Kerngruppe. Der Nominierungsausschuss reagierte positiv auf diesen Vorschlag und verweist die Frage der Zahl der Kerngruppenmitglieder zur Billigung und eventuellen weiteren Beschlussfassung an den Zentralausschuss zurück.

5. Dokument GEN 07

a. Der Nominierungsausschuss begrüßte die Gelegenheit, über Dokument GEN 07 „Funktionen der Leitungsgremien“ zu diskutieren.

b. In Abs. 1-1.1

i. Die Funktionen aller Amtsträger/innen des Zentralausschusses müssen beschrieben werden, nicht nur die des Vorsitzenden.

c. Die Funktionen der Präsidenten/innen sollten erwähnt werden.

d. In Abs. 2

i. Der Exekutivausschuss fungiert als Nominierungsausschuss des Zentralausschusses. Siehe Satzungsartikel VII.2.

e. In Abs. 3

i. Der Zentralausschuss wählt verschiedene Ausschüsse und Beratungsgremien.

- f. In Abs. 3.1
- i. Die Wörter „Zusammensetzung usw.“ in Punkt 3.1 sollten gestrichen werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Satzungsartikel X.3.e. sich mit Mandat und Größe der Kommissionen für den Programmausschuss befasst.
- g. In Abs. 3.3
- i. Der Nominierungsausschuss sollte aufgrund der gegenwärtigen Praxis im Zentralausschuss für Angelegenheiten zuständig sein, die mit der Verfassung und Mitarbeiterfragen zu tun haben.
- h. In Abs. 3.6
- i. Der Nominierungsausschuss empfiehlt, folgenden Punkt hinzufügen:
- wird bei Anträgen auf Mitgliedschaft im ÖRK regelmäßig konsultiert.